LOGO

**Pflichtenheft der Wegbegleitenden**

1. **Auftrag**

Der/die Begleiter/in betreut die ihm/ihr mit seinem/ihrem Einverständnis zugeteilten Klient/innen selbständig im Rahmen der mit dem/r Klienten/in getroffenen Vereinbarung. Darin eingeschlossen ist auch, im Einverständnis mit dem/r Klienten/in Kontakt zu Anbietern herzustellen für Tätigkeiten, die nicht in den Aufgabenbereich des/r Begleiters fallen.

Inhalt, Ziel und Dauer der Begleitung werden gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle festgelegt.

Der Auftrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch die vorgesetzte Stelle entzogen werden, wenn die Qualität der Begleitung nicht gegeben ist oder schwerwiegende Verstösse gegen die Pflichten erfolgt sind.

Der Einsatz des/r Begleiters/in erfolgt ohne Entschädigung. Die Spesen werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

1. **Unterstellung**

Die Leiterin der Kontaktstelle Wegbegleitung ist vorgesetzte Stelle.

Mindestens Quartalsweise findet eine Rücksprache über die Tätigkeit statt.

1. **Aufgaben**
   1. Begleitungen des Klienten/in nach Absprache

* Führen von unterstützenden Gesprächen
* Begleitung bei kleinen Exkursionen, Spaziergänge, etc.
* Unterstützen in überlasteten Situationen (z.B. Kinder betreuen)
  1. Abgrenzung der Tätigkeit
* Die Begleitung umfasst keine Unterstützung im Haushalt, Besorgung von Einkäufen, Reinigungsarbeiten , Krankenpflege und dergleichen
* Ausdrücklich untersagt ist die Beratung in finanziellen Angelegenheiten, Führen der Buchhaltung, Erstellen Steuererklärung und dergleichen
  1. Berichterstattung
* Der/die Begleiter/in steht der Leiterin der Kontaktstelle jederzeit für Auskünfte über das Begleitverhältnis zur Verfügung
* Der/Die WegbegleiterIn informiert die Kontaktstelle umgehend bei:  
  Schwierigkeiten/Problemen zwischen WegbegleiterIn und der -besuchten Person  
  Gefühl der Überforderung  
  Abbruch eines Besuchsverhältnisses  
  Sonstigen speziellen Ereignissen
* Der/die Begleiter/in führt ein Journal über jede Begleitung  
  Jährlich findet ein Auswertungsgespräch über die laufende Begleitung statt
* Bei Beendigung der Begleitung wird ein Abschlussgespräch durchgeführt
  1. Weiterbildung
* Die Teilnahme an Weiterbildung und Supervision ist verpflichtend

1. **Versicherung**

Im Rahmen der Versicherungen der Kirchgemeinden ist der/die Begleiterin gegen die Haftpflichtansprüche Dritter gedeckt.

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache des/der Begleiter/in, ebenfalls der Versicherungsschutz bei der Benützung eines Motorfahrzeuges.

1. **Diskretion und Schweigepflicht**

Informationen aus der Begleitung dürfen innerhalb der Projektmitarbeiter nur mit der notwendigen Zurückhaltung weitergegeben werden. Gegenüber Dritten ist die Weiterleitung von Informationen, die aus der Begleitung gewonnen wurden, untersagt.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung einer Begleitung. Der Personenschutz ist strikt einzuhalten.

Im Rahmen der Supervision dürfen Beispiele aus der Praxis besprochen werden, jedoch ohne Namensnennung.

Bei einer Selbst-oder Fremdgefährdung der besuchten Person ist der/die WegbegleiterIn von der Schweigepflicht entbunden.